

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Herrn Erhard Wollny
LRH 4
Berliner Platz 2
23103 Kiel

Per Mail: Erhard.Wollny@lrh.landsh.de

Ansprechpartner Carsten Schreiber
Durchwahl 0431.570050-25
Aktenzeichen

Kiel, den 12. Februar 2021

Kommunalbericht 2021; Stellungnahme zu den Berichtsbeiträgen

Sehr geehrter Herr Wollny,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu den Entwürfen der Berichtsbeiträge für den Kommunalbericht Stellung nehmen zu dürfen, danken wir Ihnen ebenso wie für Ihr Verständnis, dass unsere Stellungnahmen aufgrund vordringlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie nicht innerhalb der üblichen Fristen erfolgen konnte.

Zu den Feststellungen der vergleichenden Prüfung der Mittelstädte Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau und Kaltenkirchen (Anhörungen vom 21.02.2020 sowie 15.10.2020) werden wir absprachegemäß in Kürze eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Zu den übrigen, uns zur Stellungnahme übersandten Berichtsbeiträgen äußern wir uns wie folgt:

Mit dem regelmäßig erscheinenden Kommunalbericht dokumentiert der Landesrechnungshof wichtige Erkenntnisse aus seiner Prüfungstätigkeit. Mit der Veröffentlichung des Kommunalberichts stellt der Landesrechnungshof diese Prüfungserkenntnisse allen Kommunen zur Verfügung und leistet damit einen wertvollen Beitrag für rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln. Im Einzelnen:

I. Finanzlage der Kommunen – Corona-Pandemie beendet den Aufschwung (Anhörung vom 15.01.2021)

Der Landesrechnungshof beschreibt in seinem Berichtsentwurf zutreffend die positive Finanzentwicklung bis 2019 einerseits und – sofern zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt möglich – die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2020 andererseits.

Unter Ziff. 1.1 des Berichtsentwurfs führt der Landesrechnungshof aus, dass die kommunale Finanzlage von verschiedenen Einzelfaktoren abhängig ist, u.a. vom kommunalen Finanzausgleich. Diese Beschreibung ist zwar faktisch zutreffend. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dem kommunalen Finanzausgleich die verfassungsrechtliche Aufgabe zukommt, für eine finanzielle Mindestausstattung der Kommunen Sorge zu tragen. Im Einzelnen verweisen wir auf unsere folgenden Ausführungen zur Evaluation des kommunalen Finanzausgleichs. Vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlich garantierten Mindestausstattungsgarantie kann der kommunale Finanzausgleich nach unserer Auffassung jedenfalls nicht gleichrangig mit anderen Einflussfaktoren auf die Kommunalfinanzen eingeordnet werden. Dieser Umstand ist auch bei den Ausführungen unter Ziff. 1.6.2 im letzten Absatz des Berichtsentwurfs zu berücksichtigen. Danach sind die Kommunen die einzige Ebene der öffentlichen Aufgabenträger, die eine finanzielle Unterstützung von außen erhalten haben. Diese aus unserer Sicht unglückliche Darstellung ist systembedingt und trägt der verfassungsrechtlichen Einordnung der Kommunen im Staatsaufbau Rechnung. Die Aussage ist auch nicht ganz zutreffend, da das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes und spätere Maßnahmen auch umfangreiche Finanzmittel enthalten, die direkt oder indirekt die Länder unterstützen oder die Länder von einer entsprechenden Unterstützung der betroffenen Einrichtungen in Länderhoheit entlasten (z. B. Online-Zugangs-Gesetz, Krankenhäuser, Regionalisierungsmittel, Neustart Kultur, Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes).

Der Landesrechnungshof stellt unter Ziff. 1.2 des Berichtsentwurfs die erfreulichen Einnahmesteigerungen gerade im Bereich der Gewerbesteuer und der Finanzausgleichsmasse ab 2011, also unmittelbar nach der Wirtschafts- und Finanzkrise, dar. Bei dieser unstrittig zutreffenden Betrachtung muss aber zum einen gesehen werden, dass sich der Einnahmezuwachs aus einer Talsohle heraus vollzogen hat. Zum anderen ist ebenfalls richtig, dass dieses keine singuläre Entwicklung der Kommunen in Schleswig-Holstein abbildet. Bis 2019 haben sich alle öffentlichen Haushalte positiv entwickelt. Gerade an der Finanzausgleichsmasse wird das deutlich. Die Darstellung der kommunalen Einnahmen und der kommunalen Ausgaben (Ziff. 1.3 des Berichtsentwurfs) veranschaulicht aber auch, dass die Kommunen insgesamt nur in den Jahren 2017 und 2018 erfreuliche Überschüsse erwirtschaften konnten. Bereits 2019 war insgesamt bereits kein Überschuss mehr zu verzeichnen. Diese Entwicklung korrespondiert mit der Eintrübung der Weltwirtschaft als wichtigem Einflussfaktor auch auf die kommunalen Finanzen. Für 2020 ist pandemiebedingt mit einem Rückgang der kommunalen Einnahmen einerseits und einem Anstieg der kommunalen Ausgaben andererseits zu rechnen. Ferner zeichnet sich auch bereits für das erste Quartal des Jahres 2021 ein negatives Wirtschaftswachstum ab. Die bisherigen Annahmen der Steuerschätzung zur Entwicklung der Einnahmen im Jahr 2021 und – schon wegen des Basiseffekts – auch für die Folgejahre sind daher weiterhin mit großen Unsicherheiten behaftet. Darauf sollte der Landesrechnungshof bei der aus unserer Sicht ausführlichen Darstellung unter Ziff. 1.6.3 des Berichtsentwurfs hinweisen, zumal die Veröffentlichung des Kommunalberichts zeitlich in etwa mit der kommenden Mai-Steuerschätzung einhergehen dürfte. Unabhängig davon verdeutlicht die Verschlechterung gegenüber den bisherigen Prognosen, die vom Landesrechnungshof mit etwa 500 Mio. Euro kalkuliert wird, die Dimension der Finanzkrise für den kommunalen Bereich. Die Sorge des Landesrechnungshofes, wie die Kommunen diese Belastung überhaupt bewältigen können, wird geteilt.

Dabei ist unstrittig richtig, dass sich die Finanzsituation der Kommunen sehr heterogen darstellt. Dieses gilt für einzelne Kommunalgruppen, aber auch bei einer Betrachtung einzelner Kommunen innerhalb einer Kommunalgruppe. Bei der Gruppenbetrachtung der aufgelaufenen Defizite stellt der Landesrechnungshof auf den Zeitraum von 2011 bis 2018 ab. Dieser Betrachtungszeitraum verkennt, dass über das Jahr 2011 hinaus die Defizite im kommunalen Bereich noch deutlich weiter aufgelaufen sind und erst im Jahr 2014 mit über 1 Mrd. Euro ihren Scheitelpunkt erreicht haben. Diese Dimension vergegenwärtigt das kommunale Finanzproblem der vergangenen Jahre insgesamt. Sofern der Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 zugrunde gelegt wird, mag möglicherweise die Bewertung für einzelne Kommunen oder Kommunalgruppen differenziert zu sehen sein. Wie sich die kommunale Finanzsituation angesichts der aktuellen Finanzkrise entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls zeichnet sich aktuell angesichts sinkender Einnahmen und steigender Ausgaben wieder ein Anstieg

der aufgelaufenen Defizite ab. Nicht nur bisherige Problemlagen in den kommunalen Haushalten werden wieder offengelegt. Vielmehr entstehen für viele Kommunen auch neue Problemlagen. Es bleibt eine von uns schon seit langem angemerkte Schwäche dieses Finanzberichts, dass dabei die Defizite der Kommunen unter 20.000 Einwohner und die Zahl der betroffenen Kommunen nicht berücksichtigt werden.

Dem Landesrechnungshof ist bei der Feststellung, dass gerade im kommunalen Bereich ein erheblicher Investitionsstau existiert, uneingeschränkt zuzustimmen. Dieser existiert unstrittig nach wie vor fort. Ein Abbau dieses Investitionsstaus ist angesichts der aktuellen Finanzlage der Kommunen auch langfristig nicht in Sicht, so dass eine erhebliche Belastung der kommenden Generationen zu konstatieren ist. Die Einschätzung, dass die Kommunen der wichtigste öffentliche Auftraggeber für Investitionen sind und durch ihre unmittelbare Bürgernähe in die Lage versetzt werden müssen, Corona-bedingte Auswirkungen vor Ort abzumildern, ist unstrittig und wird uneingeschränkt geteilt.

Die Aussage, dass der Großteil der Kommunen seine Haushalte 2021 bis 2023 mit zwar schmerzhaften, aber auch vertretbaren Haushaltsmaßnahmen und vor allem einer höheren Kreditfinanzierungsquote bei den Investitionen zum Ausgleich bringen können, wird nicht geteilt. Einerseits werden bei dem einfachen Vergleich von Steuerschätzung und Kompensation die Einnahmeausfälle bei Gebühren und Entgelten sowie Ertragsausfälle bei kommunalen Unternehmen nicht berücksichtigt. Nach unserer Einschätzung ist außerdem aufgrund des zunächst bis zum Frühjahr 2021 verlängerten Lockdowns bereits heute absehbar, dass die Steuereinnahmen der Kommunen 2021 und in den Folgejahren weiter stagnieren bzw. noch weiter zurückgehen werden. Hinzu kommen steigende Ausgaben z. B. für die Kinderbetreuung. Daher sind aus unserer Sicht weitere staatliche Unterstützungsmaßnahmen insbesondere durch (Teil-) Kompensation der Einnahmeausfälle bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer notwendig.

Der Vorschlag, für die besonders belasteten Kommunen das Instrument der Konsolidierungshilfe zu nutzen, wird kritisch gesehen. Wir halten die Konsolidierungshilfe hierfür auch für das falsche Instrument. Geeigneter wäre aus unserer Sicht eine Erhöhung der Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen durch Aufstockung von Landesmitteln.

II. Ausblick – Zur Evaluation des kommunalen Finanzausgleichs (Anhörung vom 15.01.2021)

In dem vorgelegten Entwurf weist der Landesrechnungshof mit Blick auf die 2024 anstehende Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes auf den hierfür notwendigen Zeitbedarf hin und regt an, die Vorbereitungen für die Evaluation zügig einzuleiten.

Das neue Finanzausgleichsgesetz ist erst seit wenigen Wochen in Kraft. Auf der Grundlage der jüngst vorgelegten vorläufigen FAG-Berechnungen gibt es seitens der Praxis noch Abstimmungsbedarf. Unabhängig davon sollten die Vorbereitungen für die Evaluation des kommunalen Finanzausgleichs zeitnah begonnen werden, um ausreichend Zeit für einen konstruktiven Dialog und das notwendige Gesetzgebungsverfahren zu haben. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände begrüßt ausdrücklich, dass sich der Landesrechnungshof auch in die anstehende Evaluation zum kommunalen Finanzausgleich inhaltlich einbringen wird.

Der Landesrechnungshof führt in seinem Berichtsentwurf weiter aus, dass grundlegende Fragen noch zu klären sind. Das betrifft zunächst die Frage des substantiellen Ebenenvergleichs. Hierzu hatte das Landesverfassungsgericht in seinem Urteil aus dem Januar 2017 festgestellt:

„Art. 57 Abs. 1 der Landesverfassung normiert in vertikaler Hinsicht einen dynamischen, an die Höhe der allgemeinen Finanzausstattung des Landes gekoppelten kommunalen Anspruch auf gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die kommunale Ebene einerseits und die Landesebene andererseits“ (LVerfG 4/15, Leitsatz 2).

Dies wiederum setzt einen substantiellen und bedarfsorientierten Ebenenvergleich im Hinblick auf die Bildung der vertikalen Finanzausgleichsmasse voraus (vgl. LVerfG 4/15, Leitsatz 3c). Das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) hat auf der Grundlage des ak-

tuellen wissenschaftlichen Diskussionsstandes für den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein den Symmetriekoeffizienten errechnet, unstrittig eine Asymmetrie in der Finanzverteilung zu Lasten der kommunalen Ebene festgestellt und eine signifikante Anhebung des Verbundsatzes vorgeschlagen. Im Vorblatt zum Gesetzentwurf der Landesregierung wird dagegen die These aufgestellt, dass die vom Landesverfassungsgericht geforderte gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die kommunale Ebene einerseits und die Landesebene andererseits bereits gegeben sei. In der Allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf wird dann offenbar der Versuch unternommen, diese These durch Hilfsrechnungen zu untermauern, die weder durch das Gutachten gestützt werden noch in bisherigen Gesprächen des Landes mit den Kommunalen Landesverbänden eine Rolle gespielt haben.

Die Auffassung des Landesrechnungshofes, dass dieses Ergebnis nicht anhand konkreter Zahlen nachvollzogen werden kann und es ihm an Transparenz fehlt, teilen wir uneingeschränkt. Anders als die gutachterlichen Berechnungen werden die Grundlagen dieser Hilfsrechnungen in der Gesetzesbegründung nicht näher belegt. Eine transparente und nachvollziehbare Herleitung erfolgt nicht. Diese Hilfsrechnungen sind jedenfalls aus unserer Sicht in keiner Weise geeignet, entgegen den gutachterlichen Aussagen eine bereits bestehende symmetrische Mittelverteilung den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts folgend darzulegen. Die gemeinsame Erörterung und Festlegung einer konkreten, nachvollziehbaren und transparenten Rechenmethodik ist aus unserer Sicht schon aus Akzeptanzgründen unerlässlich.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist ferner die Frage der Einbeziehung von Zinslasten in die Berechnungen der Verteilungssymmetrie noch offen. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Das FiFo-Institut Köln hat sich bereits in einem Gutachten, das 2016 im Auftrage des Schleswig-Holsteinischen Finanzministeriums erstellt wurde, gegen die Einbeziehung von Zinsen ausgesprochen. Auch in dem jüngsten FiFo-Gutachten werden zwar die Argumente für und gegen eine Einbeziehung von Zinslasten abgewogen. Allerdings sprechen sich die Gutachter am Ende aus nachvollziehbaren Gründen gegen die Einbeziehung von Zinslasten aus. Da das Gutachten unmittelbar Bestandteil des Gesetzentwurfes ist, muss dies vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Systemgerechtigkeit auch für die Evaluation gelten. Unabhängig davon führt der Landesrechnungshof für eine Einbeziehung von Zinslasten an, dass sich das Land infolge der Corona-Pandemie erheblich verschuldet hat, um auf diesem Weg auch die Kommunen finanziell zu entlasten. Diese Argumentation übersieht zum einen, dass der insgesamt hohe Schuldenstand des Landes das Ergebnis der Finanzpolitik der letzten Jahrzehnte – mit der sich auch der Landesrechnungshof regelmäßig kritisch auseinandersetzt – ist und besondere Effekte wie beispielsweise die Lasten aus der HSH-Nordbank ebenfalls einbezieht. Vor allem aber verkennt diese Argumentation die verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit des Landes für die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen (Art. 54 Abs. 1 der Landesverfassung). Entgegen unserer Erwartung wird die Frage der finanziellen Mindestausstattung der kommunalen Ebene quasi als Untergrenze der kommunalen Finanzausstattung, auf die ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht und die losgelöst von der Leistungsfähigkeit des Landes zu sehen ist, gesetzlich eben nicht geregelt. Die vom Landesrechnungshof angesprochenen Hilfen des Landes zur Unterstützung der kommunalen Ebene sind im Lichte des Anspruchs auf eine finanzielle Mindestausstattung zu sehen. Wie der Landesrechnungshof im Berichtsentwurf zur Finanzlage der Kommunen zutreffend feststellt, müssen die Kommunen den Spagat zwischen vorsichtiger Haushaltspolitik und nachhaltiger Aufgabenerfüllung meistern.

Der Landesrechnungshof wirft in seinem Berichtsentwurf die Frage auf, ob ein ‚atmendes System‘ – also die regelmäßige Nachsteuerung der Verbundquote einerseits und der Teilschlüsselmassen andererseits – zielführend ist. Ob die vom Landesrechnungshof angesprochene Frage einer jährlichen Dynamisierung der maßgeblichen Stellschrauben umsetzbar wäre, müsste geprüft und in den Fachgremien, insbesondere im Finanzausgleichsbeirat, gemeinsam erörtert und bewertet werden.

III. Schuldenmanagement (Anhörung vom 11.02.2020)

Mit der aktuellen Finanzsituation korrespondiert letztlich auch der Bereich des Schuldenmanagements. Der Landesrechnungshof stellt zutreffend fest, dass eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation in diesem Bereich zu wirtschaftlichen Kreditaufnahmen beiträgt und das Zinsänderungsrisiko begrenzt. Dabei sollte eine regelmäßige Ermittlung der Marktkonditionen auf Basis mehrerer Angebote einschließlich eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs obligatorisch sein.

Die Empfehlung, das derzeit sehr günstige Zinsniveau und damit gewonnene Finanzierungsspielräume zu nutzen, um Schulden abzubauen, ist grundsätzlich sicher zutreffend. Allerdings muss diese Empfehlung auch vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzlage gesehen werden. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie belasten derzeit alle öffentlichen Haushalte. Nach unserer Einschätzung ist ein umfassender Schuldenabbau im kommunalen Bereich mittelfristig eher nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist perspektivisch auch wieder mit einem Anstieg der Kassenkredite zu rechnen.

Der Landesrechnungshof plädiert dafür, von einer Verwaltung der kommunalen Schulden über ein passives Schuldenmanagement letztlich ein aktives Schuldenmanagement anzustreben. Die Einschätzung des Landesrechnungshofes, dass ein aktives Schuldenmanagement mit intensiver Marktbeobachtung und –analysen einschließlich gründlichen Vertragsverhandlungen anspruchsvoll ist, wird uneingeschränkt geteilt. So betreibt das Finanzministerium Schleswig-Holstein anerkanntermaßen ein erfolgreiches Schuldenmanagement mit mehreren, entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Vorhalten einer entsprechenden Expertise und der Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente muss aber auch im Verhältnis zur Größe einer Kommune und dem Umfang ihrer Verschuldung bewertet werden. So wäre die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Bankausbildung für kleinere Kommunen mit unterdurchschnittlicher Verschuldung sicher nicht wirtschaftlich. Die Empfehlung, entsprechend qualifiziertes Personal vorzuhalten, kommt allenfalls für größere Verwaltungen in Betracht. Dem tragen beispielsweise die Landeshauptstadt Kiel und die Hansestadt Lübeck Rechnung.

Losgelöst von der Frage eines aktiven Schuldenmanagements enthalten die Empfehlungen des Landesrechnungshofes insbesondere zur Organisation der Schuldenverwaltung wichtige Hinweise für die kommunale Praxis.

IV. Kooperation bei der Abwasserbeseitigung (Anhörung vom 11.02.2020)

Der Landesrechnungshof stellt in seinem Bericht zutreffend fest, dass sich die in der Abwasserbeseitigung etablierte Zusammenarbeit von Gemeinden mit Nachbargemeinden und/ oder Zweckverbänden und im Rahmen weiterer Formen der Zusammenarbeit bewährt hat. Aus Sicht der Kommunalen Landesverbände hat sich die Zusammenarbeit nicht nur aufgrund der überwiegend kleinteiligen Gemeindegebietsstruktur Schleswig-Holsteins bewährt, sondern ist auch eine Reaktion der Gemeinden auf gestiegene umweltpolitische Vorgaben des Bundes und des Landes. Klärschlammverordnung, Düngerverordnung und Düngemittelverordnung statuieren mit der Phosphorrückgewinnungspflicht aus Klärschlamm, der Regulierung des Einsatzes von Polymeren in Klärschlämmen sowie dem faktischen Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung ehrgeizige umweltpolitische Zielsetzungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Abwasserentsorgung haben. Um die Abwasserbeseitigung zukunftsfähig auszurichten, ist eine Kooperation unerlässlich. Eine stärkere Vernetzung und Kooperation ist eine zentrale Handlungsempfehlung, die das Land im jüngst verabschiedeten Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Klärschlamm - an die Träger der Abwasserbeseitigung richtet. Viele der darin aufgezeigten Kooperationspotenziale (gemeinsame Klärschlammbehandlung bis hin zur gemeinsamen Klärschlammbehandlung) haben gemein, dass die Kooperationen auch Größenordnungen betreffen, die über die (bloß) angrenzenden Gemeinden hinausgehen. Vor diesem Hintergrund bezweifeln wir, ob die seitens des LRH angemahnte enge Auslegung des Tatbestandes der „Ortsnähe“ (§ 31a Abs. 3 LWG a.F., jetzt § 46 Abs. 3 S. 1 LWG) mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen der Abwasserwirtschaft noch zeitgemäß ist. In vielen Fällen wird es nur durch weitere

und großräumigere Kooperationen gelingen, einerseits den höheren umweltpolitischen und technischen Anforderungen gerecht zu werden und andererseits moderate Gebührenstrukturen zu erhalten.

V. Gebührenkalkulation in der Abfallwirtschaft (Anhörung vom 11.02.2020)

Angesichts der unterschiedlichen Betroffenheiten der Kreise von den Feststellungen des LRH sehen wir von einer Stellungnahme zu diesem Berichtsteil ab.

VI. Ambitionierte nationale und regionale Klimaschutzziele sind ohne die Einbindung und Mitwirkung der Kommunen nicht zu erreichen (Anhörung vom 10.08.2020)

Der Entwurf trifft aus unserer Sicht richtige Feststellungen und formuliert unterstützenswerte Forderungen. Insbesondere die Forderung nach einer Verstetigung der Förderungen ist hervorzuheben. Die Stellen für kommunale Klimaschutzmanager sind nach wie vor zumeist zeitlich befristet, so dass häufig nur projektbezogene Tätigkeiten wahrgenommen werden. Die erforderliche Koordinierung aller Akteure im kommunalen Klimaschutz sowie deren Beteiligung bei der Planung und Umsetzung kommunaler Klimaschutzbemühungen ist hingegen längerfristig anzulegen und braucht einen „langen Atem“. Angesichts der ambitionierten Klimaschutzziele und der zu steigenden Wirksamkeit kommunaler Klimaschutzvorhaben sollten die bestehenden personellen Kapazitäten und das erworbene kommunalspezifische Know-how zumindest gehalten und möglichst dauerhaft finanziert werden.

Zum letzten Vorschlag unter 4. Auf Seite 10 ist anzumerken, dass es die geforderte unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstelle für Kommunen u. E. bereits gibt: nämlich die SK:KK Service und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz auf Bundesebene und EKI Energie- und Klimaschutzinitiative auf Landesebene.

VII. Straßenbau auf schlechtem Grund: War der Kreis Nordfriesland ein geeigneter Bauherr? (Anhörung vom 10.08.2020)

Hinsichtlich des o.g. Berichtsbeitrages verweisen wir auf die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland zur Prüfung „Bau der Ortsumgehung Rödemis südlich von Husum“ sowie auf die in Bezug genommenen Ausführungen der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus in gleicher Angelegenheit.

VIII. Vom Verkehrsplan zum Klimaschutz (Anhörung vom 10.08.2020)

Die Ziele nachhaltiger Mobilität sind seit Langem bekannt, aber die Wege zu ihrer Umsetzung sind gesellschaftlich und auch politisch teilweise noch strittig. Der Verkehrssektor ist gehalten, seinen vereinbarten Beitrag zum Erreichen der klimapolitischen Ziele bis 2030 und 2050 zu liefern. Schadstoffemissionen und Lärmbelastungen sind deutlich zu reduzieren. Der fossile Motorisierungsgrad sollte entscheidend sinken, Fahrzeuge sind effizienter zu nutzen. Die Verkehrsplanung der Kommunen trägt dazu bei, die Ziele zu erreichen. Viele Städte haben die Bedeutung erkannt und haben sich auf den Weg gemacht, wobei Verkehrsplanung immer auch Teil einer Gesamtstrategie der Stadt- und Regionalentwicklung darstellt. Die Regional- und Stadtentwicklung wird darin gestärkt, das einvernehmliche Leitbild der „Stadt bzw. Gemeinde der kurzen Wege“ auch umzusetzen. Siedlungserweiterungen ohne Anschluss an umweltverträgliche Verkehrssysteme sind zu vermeiden. Die Siedlungsentwicklung zwischen Städten und Umland erfordert mehr Kooperation und maßgebliche Orientierung an der Verringerung von Verkehrsleistungen. Die technische und finanzielle Realisierbarkeit hängt, angesichts der Freiwilligkeit der Umsetzung, jeweils von der kommunalen Finanzausstattung der jeweiligen Kommune bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern ab. Im Rahmen einer auf lange Jahre angelegten Verkehrsentwicklungsplanung Förderprogramme von Bund und Ländern zu antizipieren, ist jeweils schwer möglich, weshalb auch insoweit Anpassungsstrategien zu entwickeln sind. Es bedarf erhebli-

cher Energie, auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, eine Verkehrswende konsensfähig auszugestalten. Bund und Länder sind aufgerufen, für eine „Nachhaltige Verkehrspolitik aus einem Guss“ die richtigen Rahmenbedingungen zu setzen und die Fördersystematik und Verbindung von Förderthemen zu überprüfen, um die jeweils volkswirtschaftlich sinnvollste und umweltverträglichste Variante des Verkehrs aus- und -umbaus zu befördern. Die kommunale Bauleitplanung sollte sich auf ortspezifisch und siedlungstypologisch angemessene Formen der Verdichtung auf Wohn- und Gewerbeflächen verständigen. Die Ziele müssen in Strategien, Programme und Projekte übersetzt werden. Sie lassen sich durch Sofortmaßnahmen, mittelfristige Umbauprojekte und eine langfristige und tiefgreifende Transformation des Verkehrssektors erreichen. Die besondere Herausforderung liegt darin, diesen Wandel des Verkehrs gegenüber den vergangenen Dekaden erheblich zu beschleunigen. Insofern bedarf es eines breiten politischen und gesellschaftlichen Konsenses für eine nachhaltige Mobilität für alle, der Wandel, Umbau und Erneuerung der Verkehrssysteme maßgeblich befördert. Über die in den Feststellungen des Landrechnungshofs hinaus genannten Themenfelder umfasst die Verkehrsentwicklungsplanung auch:

- Die Digitalisierung des Verkehrs im öffentlichen und individuellen Bereich mit dem Ziel der effizienteren Auslastung, Optimierung und Verknüpfung der bestehenden Verkehrssysteme und Integration neuer Verkehrsmodi. Dies schließt auch die Information und Kommunikation zwischen Anbietern und Nutzenden, Systemen und Angeboten ein. Autonomes Fahren ist bevorzugt im öffentlichen Verkehr zu entwickeln.
- Die Umgestaltung des öffentlichen Raums zu Begegnungsort mit höherer Aufenthaltsqualität
- Der Wirtschaftsverkehr wird bei steigender Nachfrage umfänglich nachhaltige Logistik- und Lieferverkehrskonzepte nutzen müssen, um den öffentlichen Raum deutlich zu entlasten.
- Es sind ausschließlich leise, saubere und sichere Fahrzeuge einzusetzen. Innerstädtisch sollten Leichtfahrzeuge mit alternativen Antrieben und Lastenfahräder sowie fußläufige Transporthilfen eingesetzt werden.
- Der überaus hohe Anteil des Lkw-Verkehrs muss international und interregional durch Verlagerung und den Ausbau des Schienenverkehrs verringert werden. Regionale Wirtschaftskreisläufe sollten gestärkt werden.

Die Themenvielfalt spiegelt die Komplexität der Aufgabenstellung wieder.

IX. Wie verkehrssicher sind Schleswig-Holsteins Städte? (Anhörung vom 10.08.2020)

Mit Blick auf die Einzelstellungen der Städte sieht die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände von einer vertieften Stellungnahme ab. In Zusammenhang mit den Ausführungen zu VIII. gilt allgemein, dass mit der Verkehrswende auch das Ziel verfolgt werden muss, dass die Verkehrssicherheit in eine neue Dimension treten muss – die „Vision Zero“ ohne Tote und Schwerverletzte im Straßenverkehr muss erreichbar ausgestaltet werden.

Mit freundlichen Grüßen



PD Dr. Sönke E. Schulz
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag